

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 285/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Angestellten Curt M. [REDACTED],
[REDACTED], J. [REDACTED], B. [REDACTED]
J. [REDACTED]/Israel,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]-

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luiseastrasse 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Baake, Johannsen, Dr. Loewenheim und von
der Wahlen

in der Sitzung vom 9. November 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 8. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Frankfurt/Main vom
26. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges
ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
mittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger begehrt Entschädigung wegen Schadens im
beruflichen Fortkommen. Er hält die von ihm mit Schrei-
ben vom 11. Oktober 1961 erklärte Rentenwahl für rechts-
wirksam. Bei den Entschädigungsorganen hat er keinen Er-
folg gehabt. Seine gegen die Nichtzulassung der Revision
im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist
mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 ZVG unbe-
gründet.

- 5 -

Das Berufungsgericht hat die Revision gemäß § 96 ZPO als verspätet angesehen. Hiergegen wendet sich die sofortige Beschwerde im wesentlichen mit Angriffen verfahrensrechtlicher Natur.

Für die Zulassung der Revision ist, wie vom Senat ausgesprochen worden ist (Beschluß vom 29. Juni 1957 - IV ZR 100/57 -, LZ Nr. 7 zu § 219 ZPO 1956), nicht von erheblichkeit, ob die Angriffe, die der im Berufungsrechtzug Unterlegene gegen das Berufungsurteil, insbesondere aus verfahrensrechtlichen Gründen, erheben zu können glaubt, berechtigt sind. Die Nichtzulassung der Revision kann wegen der Verletzung von Verfahrensvorschriften nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluß vom 21. September 1957 - IV ZR 170/57 -, LZ Nr. 9 zu § 219 ZPO 1956) vielmehr nur dann mit Erfolg mit der sofortigen Beschwerde angegriffen werden, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in verschiedenen Sinne entschieden hat, oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer für den entschiedenen Rechtsstreit möglicherweise erheblichen Rechtsfrage erfordert. Hinzu kommt der Fall, daß das Urteil des Berufungsgerichts von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

Da diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 Satz 1, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge



zur Vorzuweisen. Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, daß auf die von den Beschwerdeführern im Wege gefasste ausdehnende Auslegung des Art. III Nr. 4 Abs. 2 des BGG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl I 1515) mit dem Ziel der Erlangung eines neuen Rentenwahlrechts angesichts der auf Änderungen in Art. I BGG-SchlussG beschränkten Geltung des Art. III Nr. 4 Abs. 2 BGG-SchlussG nicht angedacht ist.

Ascher

Dr. Loewenheim